

Allgemeine Liefer- und Gewährleistungsbedingungen 02/2018

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere nachstehenden „Allgemeinen Liefer- und Gewährleistungsbedingungen“ zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung durch den Kunden anerkannt. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht bindend, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und auch soweit sie Bereiche regeln, die nicht in diesen Allgemeinen Liefer- und Gewährleistungsbedingungen geregelt werden, jedoch vom dispositiven Recht abweichen.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten (in dieser Reihenfolge):

- a) diese Geschäftsbedingungen
 - b) die einschlägigen Ö-Normen, insbesondere Ö-Norm: B2205 (Erdarbeiten) und B2251 (Abbrucharbeiten) und B2110 (Bauwerkvertragsnorm)
 - c) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
- Die Wirksamkeit dieser Vertragsbestandteile wird auch für allfällige Zusatzaufträge vereinbart.

1. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS

Angebote und ähnliche einseitige Erklärungen von uns sind freibleibend. Der Auftrag mündlich sowie schriftlich des Kunden stellt das Anbot im rechtlichen Sinne dar, an das der Kunde vier Wochen gebunden ist.

Ein Vertragsabschluss kommt durch mündliche oder schriftliche Auftragserteilung, sowie Lieferung oder tatsächlicher Leistung für den Kunden zustande. Zusatzangebote aufgrund von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig sind, gelten vom AG als genehmigt und anerkannt, sofern er dem uns nicht binnen 2 Werktagen das Gegenteil schriftlich mitteilt.

2. LEISTUNG

Der Zustellung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden ab Werk. Die Gefahr geht mit dem Absenden der Ware auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn die Fa. BREM BAU GmbH den Transport durchführen.

Bbeauftragte oder im Zuge des Bauablaufes erforderlich gewordene und nachweislich erbrachte Leistungen gelten auch ohne Unterfertigung eines Regiezettels, Lieferscheines oder Auftragsbestätigung als anerkannt.

Eine Erhöhung maßgeblicher Materialpreise (z. B. Bauhandelswaren, Treibstoff, Rohstoffe usw.) sowie eine Erhöhung der Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Vereinbarungen nach der Festsetzung des Angebotspreises, aber vor Berechnung der Leistung bzw.

Lieferung, berechtigt die Fa. BREM BAU GmbH, die daraus resultierenden Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen bzw. die Erhöhung dem Einheitspreis aufzuschlagen. Dieser Tatbestand wird von dem Käufer durch die Annahme der Auftragsbestätigung ausdrücklich genehmigt.

3. ZAHLUNGSVEREINBARUNG, PRÜFFRIST, ZAHLUNGSVERZUG

Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen bzw. der jeweils vereinbarten Zahlungsfrist ohne jeden Abzug fällig. Checks und Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

Prüfungen durch den Kunden oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern wir auf Aufforderung des Kunden diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreichen.

Die Fälligkeit jener Rechnungspositionen, die mit den fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. Im Falle des Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft und die Fa. BREM BAU GmbH ist berechtigt von der weiteren Leistungserbringung zurückzutreten.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. verrechnet. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Ab einer Gesamtauftragssumme von € 10.000,00 ist die Fa. BREM BAU GmbH berechtigt vor Beginn der Leistungserfüllung bzw. während der Leistungserbringung die Legung einer Bankgarantie in Höhe von 50% vom Kunden zu fordern.

Anzahlungsrechnungen dürfen vor **Leistungsbeginn** in Höhe von bis zu 25% der Auftragssumme gelegt werden. Werden Anzahlungen nicht geleistet, ist die FA. BREM BAU berechtigt, die Leistungen einzustellen.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Fa. BREM BAU GmbH.

5. LIEFERTERMIN - AUSFÜHRUNGSZEITRAUM

Der Ausführungszeitraum der Leistung wird nach bestem Ermessen unter Rücksichtnahme der bestehenden Aufträge in Absprache mit dem Kunden angegeben. Wir übernehmen keine Haftung für Verzögerungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt, sowie sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. Aussperrung, Arbeitsniederlegung oder Ähnliches sowie außergewöhnliche Regierungsmaßnahmen, Transportverhinderung, wie z.B. Witterungshindernisse oder Transportunfälle, verzögerte Lieferung von rechtzeitig bestellten Materialien von Unterlieferanten, versagende Elektrizitätsversorgung und damit gleichgestellte Produktionsschwierigkeiten, Feuer oder Werkstattunfällen in der eigenen Fabrik oder bei Unterlieferanten. Witterungsbedingte Verzögerungen gehen zu Lasten des AG.

6. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Veränderungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, welche im Durchführungszeitraum unserer Arbeiten entstanden sind, gehen nicht zu

unseren Lasten, es sei denn, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist auf die Veränderung bzw. Schädigung zurückzuführen.

Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom Kunden zur Verfügung zu stellen.

Das Baugrundrisiko liegt beim Kunden. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebene Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkenwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren. Der Kunde hat vor Beginn der Aushubentsorgung eine Gesamtbeurteilung gemäß AWG-Deponieverordnung vorzulegen. Ist die Ablagerung von Erdaushub auf einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung nicht möglich, so sind die Mehrkosten nur dann im Anbotspreis enthalten, wenn dafür eigene Positionen im Leistungsverzeichnis ausgepreist wurden.

Bei Abbrucharbeiten ist die gesetzeskonforme Entsorgung (Baurestmassentrennungsverordnung, Deponieverordnung, ...) sämtlicher Baurestmassen in die Einheitspreise eingerechnet. Als Entsorgungsnachweis werden nach Beendigung der Arbeiten Baurestmassennachweise übergeben.

Die Entsorgung „gefährlicher Abfälle“ im Sinne der Festsetzungsverordnung ist, sofern im Leistungsverzeichnis nicht gesondert angeführt, nicht in den Einheitspreisen enthalten. Sollten im Zuge der Abbrucharbeiten „gefährliche Abfälle“ auftreten, so werden diese gegen gesonderte Vergütung, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, entsorgt. Ebenfalls nicht in den Einheitspreisen enthalten ist die Erkundung von Schadstoffen, sowie das erforderliche Entfernen dieser vor Beginn der Abbrucharbeiten und deren Entsorgung.

Bei beauftragten Leistungen, deren Erbringung üblicher Weise nicht länger als 2 Tage dauert, sind Gerätetransporte nicht im Einheitspreis enthalten und werden somit gemäß gültiger Regiepreislise in Rechnung gestellt; das gilt auch dann, wenn die tatsächliche Durchführungsdauer mehr als 2 Tage beträgt.

Für Anlieferungen in die Baurestmassendeponie Frojach gelten zudem unsere aktuellen Deponiebedingungen.

Die Recyclingprodukte mit der Qualität U-A und U-B sind nach gesetzlichen Vorgaben hergestellt und CE-Zertifiziert. Die Konformitätserklärungen liegen auf und können jederzeit vom Übernehmer der Waren angefordert werden.

7. REGIELEISTUNGEN

Erbrachte Regieleistungen sind täglich durch den Kunden mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Sollte der Kunde oder dessen Vertreter zur Unterfertigung nicht zugegen, oder aus Gründen die nicht in der AN-Sphäre liegen nicht unterfertigen, so gelangt der Lieferschein ohne Unterfertigung zur Abrechnung und gilt als vom Kunden anerkannt. Die Regiepreise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Für Regiearbeiten ab 18 Uhr bzw. Samstags wird ein 50% Zuschlag verrechnet. Für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit fällt ein 100% Zuschlag an. Bei Stehzeiten welche auftraggeberseits verursacht werden, wird der Regiestundensatz abzüglich 15% verrechnet.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Frist: Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche aus Mängeln - unabhängig auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden (insb. Gewährleistung, Schadenersatz, besonderes Rückgriffsrecht) - verjährt.

9. SCHADENERSATZANSPRÜCHE

Schadenersatzansprüche des Kunden, aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Die Beweislast für vorsätzliches Handeln liegt beim Kunden. Die rechtlich erforderlichen Nutzungsbedingungen der von uns gelieferten Waren zur Benutzung sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichtbeachtung von behördlichen Zulassungsbedingungen entfällt jede Haftung unsererseits. Bei Schadensfällen (Kabel, Rohre etc.) verursacht durch unsere Maschinen und Geräte, die jedoch weisungsgebunden in Regie beauftragt werden, kann keine Haftung bzw. Abdeckung des Schadens verlangt werden.

10. STORNO

Akzeptieren wir ein Storno des Kunden, können wir, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes eine Stornogebühr von 30 % der Auftragssumme verlangen.

11. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND; TEILNICHTIGKEIT

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist der Hauptsitz Alberstraße 15, 8010 Graz, sowie Niederlassung Saurauweg 2, 8841 Teufenbach - Katsch
- b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Graz örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht. Wir sind jedoch berechtigt auch an einem anderen für den Kunden zuständigen Gerichtsstand zu klagen.
- c) Es findet das österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- d) Sollten einzelne Klauseln oder vorstehende Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Firmenbuch Nr.285708i Landesgericht Leoben
 UID: ATU 63030605
 HFU-DG-NR: 10042738